Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980

(BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91)geändert worden ist

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I 5. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zu Stande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
(2) Kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.
Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zu Grunde legen.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigsteile des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach In krafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE- Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE- Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.
(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zu Grunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
(5) Tritt an Stelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
(2) Bei In krafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36

(weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zu Stande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Ergänzende Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

- gültig für Tarifkunden -

Gültig ab 01. März 2009

§ 1 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Der Versorgungsvertrag kommt zwischen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW" (nachstehend ETW genannt) und dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (nachstehend Kunde genannt) zustande. Ausnahmsweise kann die ETW den Versorgungsvertrag auch mit Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Pächtern, Mietern u.Ä.) abschließen, wenn der Nutzungsberechtigte das schriftlich beantragt. Die ETW ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Kunden, die ihren Sitz nicht im Inland haben, müssen einen Zustellbevollmächtigten im Inland benennen.
(2) Verträge zur Versorgung von Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15. März 1951, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2007, kommen mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zustande.
Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft mit der ETW einzugehen und abzuwickeln. Ferner sollen die Wohnungseigentümer den Verwalter oder den sonst Bevollmächtigten beauftragen, beim Vertragsabschluss eine Erklärung abzugeben, wonach sie persönlich neben der Gemeinschaft als Gesamtschuldner haften (akzessorische Haftung). Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen sollen der ETW unverzüglich mitgeteilt werden.
Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so ist die ETW berechtigt, die Wasserversorgung so lange einzustellen, bis eine entsprechende Benennung erfolgt ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV).
(3) Bei der Versorgung von Grundstücken, die nicht unter die Regelungen des WEG fallen und bei denen das Eigentum mehreren Personen zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) ist eine an nur einen Eigentümer abgegebene Erklärung der ETW auch für die übrigen Eigentümer rechtsverbindlich.
(4) Der Antrag auf Wasserversorgung soll schriftlich bei der ETW gestellt werden; ist für die Wasserversorgung die Erstellung einer Hausanschlussleitung bzw. deren Veränderung erforderlich, muss der Antrag schriftlich gestellt werden.
Ist die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses erforderlich, gilt der Antrag als angenommen und der Vertrag als zustande gekommen, wenn die ETW dem Kunden schriftlich die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses sowie den Baukostenzuschuss mitteilt. Dem steht die Erteilung einer Standortstellungnahme gleich.
Erteilt der Kunde daraufhin der ETW nicht binnen einer Frist von vier Wochen den Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten, endet das Vertragsverhältnis. Im Falle einer Standortstellungnahme endet es, wenn der Kunde nicht spätestens bis zu dem Tag, der in der Standortstellungnahme genannt ist, einen Antrag auf Wasserversorgung stellt.
Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der regelmäßigen Entgelte (Mengenpreis, Bereitstellungsentgelt und Grundpreis) beginnt mit dem Tag des Einbaus der Messeinrichtung und der Bereitstellung von Wasser am Wasserzähler. Kommt der Vertrag durch tatsächliche Benutzung der Wasserversorgung (§ 2 Abs.2 AVBWasserV) zustande, beginnt die Zahlungspflicht mit dem Tag, an dem die Benutzung beginnt.

§ 2 Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

(1) Jede Verbindung zwischen der Eigenanlage einerseits und der Hausanschlussleitung bzw. der Kundenanlage andererseits (§12 der AVBWasserV) ist unzulässig.
(2) Bei Kunden mit Eigenversorgungsanlagen gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserve- oder Zusatzanschluss. Der Kunde hat neben dem jeweils geltenden Grundpreis ein Bereitstellungsentgelt zu zahlen. Das Bereitstellungsentgelt bemisst sich nach dem jeweils gültigen Mengenpreis, wobei jährlich eine Wassermenge zu Grunde gelegt wird, die 60% der Verbrauchsrichtzahlen gemäß Nr. 1.3 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen entspricht. Die tatsächlich aus dem öffentlichen Verteilungsnetz entnommene Wassermenge wird angerechnet.

§ 3 Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

(1) Maßnahmen des Kunden zur Anpassung von Beschaffenheit und Druck des Wassers an seine speziellen Anforderungen z.B. der Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und nur betrieben werden, wenn sie von der ETW genehmigt wurden.
(2) Eine Druckerhöhung für einzelne Gebäude mit einer Höhenlage, für deren Versorgung sich eine wesentlich über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegende Druckhöhe erforderlich macht, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies gilt auch für Teile von historisch gewachsenen Versorgungsgebieten, in denen die Vorhaltung eines ausreichenden Druckes wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

§ 4 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVBWasserV)

(1) Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die ETW die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken.
Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.
(2) Kurze Dauer im Sinne § 5 Abs. 3 AVBWasserV ist eine Stunde.

§ 5 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

(1) Der Kunde gestattet der ETW GmbH die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (Hydranten- und Schieberschilder) an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder. Über Veränderungen, die der Kunde verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Kunde die ETW unverzüglich.
(2) Kann der Hausanschluss nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Kunde die schriftliche Zustimmung aller Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.

§ 6 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

(1) Der Kunde zahlt der ETW bei Neuanschluss an das öffentliche Leitungsnetz oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung pro Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss deckt 70% der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen ab. Die Berechnung erfolgt pauschal gemäß Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen.
(2) Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage der Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Bei Anschlüssen, die nicht der Versorgung zu Wohnzwecken dienen, gilt ein an gemeldeter Wasserbedarf (= projektierte Leistung) je angefangene 100 m³/a als eine WE.
Bei Anschlüssen, die der Versorgung von Objekten mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen selbständigen Tätigkeit genutzt werden, gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2.
(3) Bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten (Neu- und Altbebauung) können zu den Baukostenzuschüssen abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
(4) Der Baukostenzuschuss ist vor Beginn der Erstellung des Hausanschlusses zu entrichten oder es ist entsprechend Sicherheit zu leisten.
(5) Wohnungseinheiten (WE) im Sinne des § 6 Abs. 2 der Ergänzenden Bestimmungen und der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der ETW sind Wohnungen, die mindestens den Anforderungen der § 46 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18.03.1999 entsprechen. Dazu zählen auch Einliegerwohnungen, Wohnungen in altersgerechten Wohngebäuden, Wohnungen in Gebäuden für Betreutes Wohnen, Bungalows, Ferienhäuser bzw. Gartenhäuser, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, zumindest zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

§ 7 Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.
Werden ausnahmsweise mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Hausanschlussleitung versorgt und ist die Erneuerung dieser Anschlussleitung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung notwendig, so sind die Grundstückseigentümer auf Verlangen der ETW verpflichtet, die Verlegung separater Leitungen für jedes vormals gemeinsam versorgte Grundstück oder Haus in Auftrag zu geben und der ETW die bei den Arbeiten entstehenden Kosten zu erstatten. Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes bestehen.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ETW für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden, sofern nicht der Kunde ein berechtigtes Interesse nachweist, alle Gebäude über einen Anschluss zu versorgen und überwiegende Belange der Versorgungssicherheit nicht entgegen stehen.
(2) Die für die Erstellung und Änderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Kunde auf seine Kosten zu beschaffen.
Dies gilt nicht für die Beschaffung der Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen. Die Aufwendungen hierfür sind Bestandteil der vom Kunden zu bezahlenden Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.
(3) Hat der Kunde im Ausnahmefall mehrere Hausanschlussleitungen auf seinem Grundstück, dürfen die dazu gehörenden Kundenanlagen nicht untereinander verbunden werden. Ausnahmen kann die ETW auf Antrag zulassen. In diesem Fall sind, zur Sicherung der Anlagen der ETW gegen Gefährdungen, Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Kundenanlage einzubauen und instand zu halten.
Die ETW hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der ETW im geschlossenen Zustand plombiert. Die ETW ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
(4) Die vom Kunden gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV für die Erstellung bzw. für die von ihm veranlasste Änderung des Hausanschlusses zu erstattenden Kosten werden nach Pauschalen und Komplexpreisen gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen berechnet, welche anhand der durchschnittlichen Kosten für die Erstellung bzw. Änderung von Hausanschlüssen ermittelt wurden.
(5) Bestehen bei Hausanschlussleitungen, die vor dem 03.10.1990 erstellt wurden, Eigentumsverhältnisse, welche von § 10 Abs. 3 AVBWasserV abweichen und besteht diese Abweichung nach Einigungsvertrag Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 16 fort, so trägt der Kunde die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des in seinem Eigentum stehenden Teils gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen. Die Kunden sollen die in ihrem Eigentum befindlichen Teile der Hausanschlussleitung spätestens nach einer Erneuerung in das Eigentum der ETW übertragen, damit in deren Versorgungsgebiet schrittweise einheitliche, dem § 10 Abs. 3 AVBWasserV entsprechende Eigentumsverhältnisse entstehen können.
(6) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Verläuft die Hausanschlussleitung über weitere Grundstücke privater Dritter, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die vorgenannten Voraussetzungen auch für diese Grundstücke eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den zulässigen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
(7) Wurde für die Versorgung von Grundstücken oder Häusern (auch Doppelhaushälften) ein Hausanschluss oder gemeinsamer Hausanschluss so verlegt, dass er über Grundstücke, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, verläuft und die Eigentümer dieser Grundstücke rechtlich begründet verlangen, dass der Bezug von Wasser über ihre Grundstücke unterbleibt, ist die ETW berechtigt, den Versorgungsvertrag zu kündigen. Sollte danach ein neuer Versorgungsvertrag zustande kommen, hat der Kunde der ETW die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung zu erstatten. Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben.
(8) Ein Anspruch auf Erstellung des Hausanschlusses besteht erst, wenn der berechnete BKZ (nach § 6 Abs. 4) entrichtet oder entsprechend Sicherheit geleistet wurde.

§ 8 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist der Hausanschluss dann, wenn er ab der Grundstücksgrenze eine Länge von 15 m überschreitet.
(2) Bei der Grundstücksgrenze im Sinne von § 11 Abs. 1 handelt es sich um die der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze.

§ 9 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen oder auf seine Veranlassung und auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses - durch die Messeinrichtung erfasste - Wasser zu bezahlen.
Um Wasserverlusten vorzubeugen, ist der Kunde verpflichtet in regelmäßigen Abständen die Anzeige des Wasserzählers zu kontrollieren.

§ 10 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Der Einbau des Wasserzählers sowie die Inbetriebsetzung erfolgt durch die ETW. Die Kosten werden entsprechend der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen dem Kunden berechnet.

§ 11 Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

(1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ETW nach vorheriger Terminmitteilung den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
(2) Kosten, die der ETW dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugängig sind, trägt der Kunde.

§ 12 Technische Anschlussbedingungen (zu §17 AVBWasserV)

(1) Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, bei denen das Wasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann, oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung bei und der Zustimmung durch die ETW.
Die Zustimmung der ETW wird stets nur widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
(2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann schon vor der Erneuerung der Anschlussleitung diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei alle metallenen Verbrauchsleitungen im Haus bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme (nach DIN VDE 0100) mit einzubeziehen sind. Die Klemme für den Hauptpotentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Wasserzähleranlage, in Fließrichtung des Wassers gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
(3) Stillgelegte Hausanschlussleitungen dürfen nur von der ETW wieder in Betrieb genommen werden.

§ 13 Messung (zu § 18 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzähleranlage ist Eigentum der ETW. Sie besteht aus:

- der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung
- der Messeinrichtung (Wasserzähler)
- der Absperrvorrichtung mit Entleerungsvorrichtung nach der Messeinrichtung
- den Verbindungsstücken
- dem Wasserzählerbügel.

Der Kunde darf daran keinerlei Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen, durchführen lassen oder dulden, dass Dritte solche Änderungen oder sonstige Maßnahmen durchführen. Muss die Kundenanlage zum ordnungsgemäßen Einbau oder zur Änderung einer Messeinrichtung angepasst werden, so hat der Kunde die dafür anfallenden Kosten zu tragen.
(2) Umgehungsleitungen um Wasserzähleranlagen sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Berechnung einer Vertragsstrafe (§23 AVBWasserV).

§ 14 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung umfassen auch die Kosten des Transports sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung. Die Berechnung erfolgt pauschal gemäß Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen.

§ 15 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

(1) Standrohre und Hydrantenzähler zur vorübergehenden Abgabe von Wasser werden von der ETW zu den in der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen genannten Preisen vermietet. Vor Herausgabe des Standrohres bzw. Hydrantenzählers ist ein Sicherheitsbetrag gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zu hinterlegen. Die Miete und der Schadenersatz im Falle einer Beschädigung oder des Verlusts (Abs. 3 und 5) werden mit dem Sicherheitsbetrag verrechnet.
(2) Der Mieter darf das gemietete Standrohr bzw. den Hydrantenzähler nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung anwenden.
(3) Der Mieter von Standrohren bzw. Hydrantenzählern haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres bzw. Zählers an öffentlichen Hydranten, Leiteinrichtungen und Hydrantenschächten - auch durch Verunreinigung - der ETW oder dritten Personen entstehen.
(4) Jegliche Weitergabe der Mietsache an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die ETW berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler sofort einzuziehen.
(5) Bei Verlust des Standrohres bzw. Hydrantenzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Zähler zum festgelegten Termin zur Rechnungslegung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die ETW eine Kontrolle vornehmen kann.

§ 16 Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24,25 AVBWasserV)

(1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich nach dem Kalenderjahr ermittelt und einer Jahresrechnung zu Grunde gelegt.
(2) Der Kunde ist verpflichtet, Vorauszahlungen (Abschläge)zu leisten, die ihm mit Fälligkeit und Höhe in der Jahresrechnung oder, wenn das Vertragsverhältnis neu begründet wurde, in der Vertragsbestätigung oder in sonstiger Weise mitgeteilt werden. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem zuletzt ermittelten, sonst nach dem zu erwartenden Jahresverbrauch.
(3) Bei dem zu erwartenden Jahresverbrauch werden der angemeldete Wasserbedarf oder, falls ein solcher nicht vorliegt, die Verbrauchsrichtzahlen gem. Nr. 1.3 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zu Grunde gelegt. Die für die Ermittlung notwendigen Angaben hat der Kunde unverzüglich nach Aufforderung vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Anderenfalls besitzt die ETW Anspruch auf Berechnung einer Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV).
(4) Macht der Kunde glaubhaft, dass der den Vorauszahlungen zu Grunde gelegte Wasserverbrauch in dem Abrechnungszeitraum nicht zu erwarten ist oder ist dies aus sonstigen Gründen offensichtlich, so setzt die ETW die Vorauszahlungen auf Antrag des Kunden angemessen herab.

(5) Die ETW ist berechtigt, für Kunden aufgrund besonderer Umstände (z.B. stark schwankende Wasserentnahme, Abnahme großer Mengen u.Ä.) eine von Abs. 1 und 2 abweichende Abrechnung in kürzeren Zeiträumen vorzunehmen. Die betreffenden Kunden werden hiervon gesondert unterrichtet.

§ 17 Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

Im Falle eines Zahlungsverzugs trägt der Kunde sämtliche der ETW dadurch entstehenden Kosten; insbesondere die für Mahnungen sowie für die Einstellung und die Wiederherstellung der Wasserversorgung erforderlichen Aufwendungen. Diese Kosten werden von der ETW pauschal entsprechend der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen erhoben.

§ 18 Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, mit denen keine offensichtlichen Fehler geltend gemacht werden, müssen innerhalb eines Monats nach Zugang der beanstandeten Rechnung oder Abschlagsberechnungen erhoben werden. Sie berechtigen nur dann zu einer Zahlungsverweigerung oder einem Zahlungsaufschub, wenn die ETW dem schriftlich zugestimmt hat. Bei späteren Einwendungen ist der Kunde stets auf einen Erstattungsanspruch beschränkt.

§ 19 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu §§ 32, 33 AVBWasserV)

(1) Nach der Beendigung des Versorgungsvertrages wird der Hausanschluss von der Versorgungsleitung abgetrennt. Den Zeitpunkt bestimmt die ETW. Die durch die Abtrennung entstehenden Kosten sind entsprechend der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen vom Kunden zu tragen.
(2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Abtrennung eines Hausanschlusses erfordert die Erstellung eines neuen Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben, sofern dieser bereits für den abgetrennten Anschluss bezahlt wurde.
(3) Die ETW ist zum hygienischen Schutz des Trinkwassers berechtigt, nicht oder nur wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen, wenn nachteilige Auswirkungen auf die örtlichen Verteilungsanlagen festgestellt wurden bzw. zu befürchten sind. Die Kosten für die Spülung trägt der Kunde gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen.
(4) Bei einer zeitweiligen Absperrung bleibt der Versorgungsvertrag bestehen. Der Kunde hat die mengenunabhängigen Entgelte (z. B. Grundpreis) weiter zu zahlen.

§ 20 Änderungen (zu § 4 Abs.2 AVBWasserV)

Die Ergänzenden Bestimmungen der ETW und die Tarifpreise können durch die ETW mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden. Sie werden frühestens am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Inhalt der Versorgungsverträge.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzenden Bestimmungen vom 02. Februar 2009 treten mit Wirkung vom 01. März 2009 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – gültig für Tarifkunden – vom 29. Oktober 2001 (SächsABl. AAz. S. A 542) sowie die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“, (gültig ab 1. Januar 2002), zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (SächsABl. AAz. S. A 545), geändert durch Bekanntmachung vom 05. September 2006 (SächsABl. AAz. S. A 346), außer Kraft.

Annaberg, den 02. Februar 2009
Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
Dr. Laub
Aufsichtsratsvorsitzender